

gende Vierteljahr auszugleichen. Bleibt der nach Abs. 3 ermittelte Vierteljahresumsatz um mehr als 5 %, mindestens jedoch um 5000 DM, hinter dem tatsächlichen Sollumsatz des Vierteljahres zurück, so ist eine berichtigte Vierteljahreserklärung bis zum 10. des ersten Monats des folgenden Quartals abzugeben. Für das vierte Kalendervierteljahr (Vierteljahreserklärung auf den 10. Dezember) ist die Berichtigung der Erklärung bis zum 15. Februar des folgenden Jahres vorzunehmen. Von Öen sich auf Grund der berichtigten Vierteljahreserklärungen ergebenden Nachzahlungen sind Verzugszuschläge von 1,5 % zu erheben.“

## § 2

**Straf Zuschläge**

Der § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 19. November 1956 wird durch folgenden Buchst, d ergänzt:

„oder d) berichtigte Vierteljahreserklärungen nach § 4 Abs. 4 nicht termingerecht abgegeben worden sind.“

## § 3

**Verrechnung von Überzahlungen**

Überzahlungen nach § 3 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozial Versicherungsbeiträgen sind ab dem 7. Tag nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärungen und der Jahreseklärungen zur Berechnung der Sozial Versicherungsbeiträge verrechnungsfähig. Werden die Jahressteuererklärungen und die Jahreseklärungen zur Berechnung der Sozial Versicherungsbeiträge mehr als 7 Tage später abgegeben, so sind Überzahlungen ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärungen verrechnungsfähig.

## § 4

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1957

**Der Minister der Finanzen**  
**R u m p f**

### **Arbeitsschutzanordnung 12/2.\*** **— Ausziehbare Leitern —**

**Vom 15. November 1957**

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 12 vom 21. Dezember 1952 — Ausziehbare Leitern — (GBl. 1953 S. 145) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Arbeiten auf ausziehbaren Leitern dürfen nur unter Aufsicht einer mit den Bedienungsvorschriften vertrauten Person ausgeführt werden.

(2) Mit dem Besteigen von ausziehbaren Leitern dürfen nur solche Personen beauftragt werden, bei denen entsprechend ihrer körperlichen Konstitution und des Gesundheitszustandes mit Schwindelanfällen nicht zu rechnen ist.

\* Arbeitsschutzanordnung 12 (1) (GBl. 1953 S. 145)

(3) Werden von ausgezogenen Leitern aus Arbeiten durchgeführt und befindet sich an der Leiter kein Schutzkorb, so muß sich der Arbeitende anseilen. Erscheint bei umfangreichen Arbeiten dem Aufsichtführenden die Arbeitssicherheit trotz Vorhandenseins eines Schutzkorbes als nicht gegeben, so muß er das Anseilen zusätzlich anordnen.

## § 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Der Wagen der ausziehbaren Leitern muß stand-sicher aufgestellt, waagrecht stehen und mit Rad-keilen oder Radbremsen festgelegt werden. Die ausgezogene Leiter ist gegen Winddruck durch zwei Halteseile zu sichern. Der höchstzulässige Neigungswinkel beträgt 78 Grad. Bei hängigem Gelände ist der Neigungswinkel der Wagenlage entsprechend einzurichten.

(2) Mechanische Leitern müssen mit einer Neige-skala versehen sein, die für jede Neigung die zulässige Auszugslänge und Belastung anzeigt.

## § 3

Der Transport oder die Bewegung einer aufgerichteten Leiter darf nur erfolgen, wenn diese nicht ausgezogen und nicht von Personen bestiegen ist. Bei hängigem Gelände darf die Bewegung nur mit zusammengelegter Leiter erfolgen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1957

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung**  
**M a c h e r**

### **Anordnung** **über die Fahrgeldrückerstattung an Beschäftigte in** **Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.**

**Vom 15. November 1957**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Leiter der Produktionsbetriebe der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, zur Deckung ihres Arbeitskräftebedarfs die örtlichen Möglichkeiten voll auszunutzen.

## § 2

(1) Beschäftigten, die ihren Wohnsitz nicht am ständigen Arbeitsort haben, kann der Betrieb einen Teil der Fahrkosten erstatten, wenn

- a) diese Arbeitskräfte zur Durchführung der Produktionsaufgaben benötigt werden und
- b) in diesem Betrieb bisher Fahrgeldrückerstattungen erfolgten.

(2) Über die Gewährung von Fahrgeldrückerstattungen entscheiden die Leiter der Produktionsbetriebe der volkseigenen Wirtschaft im Einvernehmen mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen.